Müllabfuhrordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Angath in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Angath gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
a) gefährliche Abfälle
b) sonstige Abfälle und
c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach undesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3
Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Angath.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
b) sonstige Abfälle;
c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum
   - Recyclinghof in Angath und/oder
   - ins Wertstoffsammelzentrum Langkampfen
   zu bringen sind.
d) Betriebe im Rasthausareal, welche schon bisher ihren Müll selbst entsorgt und an die Gemeinde Angath keine Entsorgungskosten bezahlt haben.

§ 4
Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

a) Restmüllsäcke schwarz – 80 Liter
b) Restmülltonne –80, 120 oder 240 Liter
c) Restmüllgroßbehälter – 800 oder 1.100 Liter
d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 l, 25 l, 60-80 l, 120 l
e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 l, 25 l

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

a) für Restmüll: 80 Liter pro Haushalt für 4 Wochen
b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 10 Liter pro Haushalt und Entleerung

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde Angath gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt

4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig oder ein Mal im Monat von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Sticker zur entsprechenden Kennzeichnung der Tonnen sind im Gemeindeamt beziehbar.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis September wöchentlich, ansonsten 14- tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5
Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll (= Restmüll, der wegen Sperrigkeit oder Gewicht nicht in der Restmülltonne gesammelt werden kann wie Bodenbelege, Teppiche, Matratzen, Federbetten, Wintersportgeräte, Kunststoogegenstände zB. Spielzeug, nicht gebrauchsfähige Kleidung und Schuhe, Tapeten, Aktenordner, Kinderwagen, Sonnenschirme, Bügelbretter, Fahrradhelme) ist zu den entsprechenden Öffnungszeiten ausschließlich im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Langkampfen abzugeben.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6
Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoff/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektrogeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlungen beim Recyclinghof in Angath und/oder ins Wertstoffsammelzentrum Langkampfen zu übergeben

2) **Altglas** ist getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container im Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen einzubringen.

<u>In die Altglasbehälter dürfen *nicht* eingebracht werden:</u>
Fensterglas, Flachglas, Laborglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc., Medikamentenfläschchen (mit Restinhalt), Bierkapseln, Kronenkorken, Bleikristallglas (Karaffen, Vasen, Trinkgläser), Drahtglas, Einsiedeglas, feuerfestes Glas

Flachglas (Autoscheiben, Drahtglas, Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas oder Farbglas) ist ausschließlich im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen zu entsorgen.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackung:
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Angath einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststofflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) Altpapier und Kartonagen können im Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen abgegeben werden.

Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, beschichtetes oder verschmutztes Papier, Etiketten, Fotos, Papiertapeten, Hygienepapier (Taschentücher, Küchenrolle), Thermopapier, Wachspapier, Verbundpapier.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a)Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Angath und/oder am Wertstoffsammelzentrum Langkampfen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Meltallverpackungen gehören:
Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleere Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott ist ausschließlich im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte
Elektroaltgeräte wie Waschmaschinen/ Wäschetrockner, Bügelmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Ceranfelder, Heizgeräte, Tiefkühlgeräte, Kühlschränke, Haushaltsgeräte (Föhn, Bügeleisen, etc.), Unterhaltungselektronik (Radios, CD- und DVD-Player, etc), Telefone, Handys, Küchengeräte (Mixer, Kaffeemaschinen, etc), Elektrowerkzeug, Computer, Tastaturen, Drucker können im Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen eingebracht werden.

7) Öli – Altspeisefette und- Öl
Die mit Altspeisefette und- Öl wie Frittier- und Bratfette/-öle, Öle von eingelegten Speisen (zB. Thunfisch, Sardinen), Butterschmalz und Schweineschmalz, verdorbene und abgelaufene Speiseöle und – fette befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammel-zentrum Langkampfen einzubringen.

Nicht in den Ölieimer gehören:
Mineral-, Motor-, und Schmieröle, andere Flüssigkeiten und Chemikalien, Mayonnaisen, Saucen und Dressings, Speisereste und sonstige Abfälle

8) Schuhe und Textilien:
Alttextilien können im Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen eingebracht werden.

Nicht zu Schuhen und Textilien gehören:
verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, Vorhänge, Steppdecken, Polster, Matratzen, Schischuhe, Schlittschuhe, Inline- Skates

10) Verpackungsstyropor
Weißes, sauberes Verpackungsstyropor und Verpackungschips können im Recyclinghof in Angath und/ oder im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen abgegeben werden.

11) Altholz
Altholz wie Span- und Faserplatten, Holzmöbel, Holzkisten, Paletten, Bretter, Bauholz, Abbruchholz, Bodenbeläge aus Holz, Holzspielsachen, Holztüren und-stöcke, Holzfenster (ohne Glas) ist ausschließlich im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen abzugeben.

Nicht zu Altholz gehören:
Rattanmöbel, Möbel aus Bambusfasern, Dämmplatten aus Kork, Bahnschwellen, ähnliche imprägnierte Hölzer

12) Bauschutt (rein und gemischt)
Bauschutt rein wie Mauerwerksabbruch, Betonabbruch, Putz und Mörtel, Fliesen, Steinzeug, Natur- und Pflastersteine, Dachziegel (nicht asbesthaltig), zB. Eternit), Porzellan, Keramik (Waschbecken, WC, etc.) und Bauschutt gemischt wie Gipsabfälle (zB. Rigipsabfälle), Mineralfaserplattern, Faserzementplatten,

Mantelbeton, Gasbeton (zB. Ytong) sind *ausschließlich* im Wertstoffsammelzentrum Langkampfen abzugeben.

Nicht zu Bauschutt zählen:
verunreinigtes Erdreich, ungelöschter Kalk, Dämmstoffplatten aus Mineralwolle, Installations- oder Isoliermaterialien, Problemstoffe, Restmüll.

13) Problemstoffe
Problemstoffe wie Anstrich- Holzschuttmittel (zB. Farben, Lacke, Sispersionen, Lasuren), Akkus, Batterien, Arzneimittel, Salben, Medikamente, Autopolitur, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Benzin, Dieselöl, Heizöl, Chemikalien, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Einwegspritzen, Haushaltsreiniger, Kleber, Klebstoffe, Kosmetika, Sonnencreme, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Lösungsmittel, Motor- und Schmieröl, Ölfilter, ölverunreinigte Abfälle, Säuren und Laugen, Spray- bzw. PU-Schaumdosen mit Restinhalt sind *ausschließlich* im Wertstoffsammel-zentrum Langkampfen abzugeben.

§ 7
Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu
von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) *Nicht* biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Angath schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in Angath in die hierfür vorgesehene Ecke einzubringen.

§ 8
Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer oder Hausverwalter zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Angath tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Josef Haaser

angeschlagen am: 29.05.2020
abzunehmen am: 12.06.2020